



Pet 3-19-11-2171-040687

24109 Kiel

Hilfe für Menschen mit
Behinderung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine temporäre Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen gefordert, um Wahlversammlungen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie in anderer Form als Präsenzveranstaltungen zu ermöglichen.

Zur Begründung des Anliegens wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass bei der Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds der Schwerbehindertenvertretung nach § 21 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) die Durchführung einer Wahlversammlung vorgesehen sei. Im Hinblick auf die COVID-19-Lage sei eine Präsenzveranstaltung aktuell jedoch nicht angemessen. Dies gelte umso mehr, da die Wahlberechtigten – Schwerbehinderte und diesen Gleichgestellte – oftmals Risikogruppen angehörten. Hier müsse eine Alternative auch für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung bzw. der stellvertretenden Mitglieder geschaffen werden. § 129 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) habe dies für die Arbeitnehmervertretungen bereits ermöglicht. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.



Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 64 Mitzeichnende an und es gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 177 Absatz 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wird neben der Schwerbehindertenvertretung auch wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Dies bedeutet, dass auch von vornherein mehr stellvertretende Mitglieder gewählt werden können, die dann im Bedarfsfall entsprechend nachrücken können. So kann oft die Situation einer erforderlichen Nachwahl vermieden werden.

Wenn jedoch das einzige verbliebene stellvertretende Mitglied ausscheidet, sieht § 21 SchwbVVO – wie auch in der Petition ausgeführt – vor, dass die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Mitglieder einlädt.

Als Reaktion auf die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen, hat der Deutsche Bundestag unter anderem in § 129 BetrVG Sonderregelungen erlassen. Dessen Absatz 3 erlaubt es, Versammlungen nach den §§ 42, 53 und 71 BetrVG mittels audiovisueller Einrichtungen durchzuführen. Voraussetzung ist, dass sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Über § 178 Absatz 6 SGB IX finden die für Betriebs- und



Personalversammlungen geltenden Vorschriften für von der Schwerbehindertenvertretung durchgeführte Versammlungen schwerbehinderter Menschen entsprechende Anwendung. Dies hat zur Folge, dass auch eine von der Schwerbehindertenvertretung zur Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds einberufene Wahlversammlung gemäß § 178 Absatz 6 SGB IX i. V. m. § 129 Absatz 3 BetrVG audiovisuell durchgeführt werden kann. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Anliegen der Petition – vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie Abweichungen von verpflichtenden Präsenzveranstaltungen zuzulassen – somit Rechnung getragen worden ist.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.